

---

## Verfahren zur Gewährleistung des Betriebs für Sozialpädiatrische Zentren aufgrund des Ausbruchs von COVID-19 (Corona)

---

Patientenkontakte können bei Einwilligung der Patienten ersatzweise auch mittels Kommunikationsmedium (Video und Telefonie) realisiert werden. Diese Kontakte sollen vorrangig per Videosprechstunde durchgeführt werden. Dies gilt für die in den SPZ tätigen Berufsgruppen der Ärzte, Psychologen und Sprachtherapeuten. Physiotherapeuten und Ergotherapeuten sind nur im Rahmen einer Videosprechstunde abrechenbar. Alle Berufsgruppen bleiben darüber hinaus am Behandlungsprozess beteiligt.

Für die Durchführung der Patientenkontakte mittels Kommunikationsmedium muss die Privatsphäre gewährleistet werden. Bei der Durchführung einer Videosprechstunde sind die Voraussetzungen an Sicherheit und technische Ausstattung gemäß der Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag – Ärzte zu erfüllen.

Wird eine Mindestkontaktdauer (Arzt–Patienten–Kontakt, Therapeuten–Patienten–Kontakt) von mind. 60 Minuten erreicht, ggf. auch in mehreren Patientenkontakten, so kann die Quartalspauschale von den SPZ abgerechnet werden. Diese Zeitdauer beinhaltet jedoch ausschließlich die therapeutische Zeit am Patienten, ohne Vor- und Nachbereitung. Diese Kontakte werden von den SPZ mit den Kennzeichen K, V, T (K = Präsenstkontakt, V = Videosprechstunde, T = Telefonie) erfasst und im Rahmen der DTA Abrechnung zum Ende des Quartals im Freitextfeld zu den Kostenträgern übermittelt, sofern die EDV der einzelnen SPZ diese Zusatzkennzeichnung ermöglicht. Falls dies nicht der Fall ist, wird ein alternativer Kommunikationsweg gewählt.

Die SPZ arbeiten auch im Rahmen der gegenwärtigen Pandemie immer im Auftrag. Der Auftrag wird über den Überweisungsschein definiert. Bei Erstvorstellungen wird immer ein Überweisungsschein benötigt. Bei Patienten, die bereits im Vorquartal behandelt wurden, kann auf die Vorlage einer Überweisung für das Folgequartal verzichtet werden. Auf die Vorlage einer Überweisung im Original kann zunächst zum Behandlungsbeginn verzichtet werden. Der Auftrag des Zuweisers muss zu Behandlungsbeginn bekannt sein. Das Original ist in diesen Fällen spätestens bis zum Quartalsende nachzureichen.

Patientenkontakte zwischen 10 und 60 Minuten lösen **nicht** die Abrechnung der Quartalspauschale aus (z. B. reine Rezeptanforderungen, organisatorische Termine). Sofern mehrere Patientenkontakte in der Summe die Dauer von 60 Minuten erreichen, ist eine Abrechnung der Quartalspauschale durch die Kumulierung möglich. Der Austausch von Therapeuten untereinander, sowie rein organisatorische Kontakte sind auf diese 60 Minuten nicht anrechenbar. Die bloße Ausstellung eines Rezeptes löst die Quartalspauschale nicht aus und ist auch nicht kumulierbar. Die Dokumentation der SPZ erfolgt im Übrigen wie bisher. Anhand der Dokumentation ist die Form des Patientenkontaktes (K, V, T) nachvollziehbar. Im Sinne eines Zwischenberichtes werden folgende Daten bis zum 08.05.2020 in Form eines Schreibens der SPZ an die Prüfungsstelle übermittelt:

- Anzahl der Patienten mit Video–Sprechstunden
- Anzahl der Patienten mit Telefonsprechstunden
- Anzahl der Patienten mit Präsenstkontakte

Es handelt sich um händisch erhobene Daten für den Zeitraum vom 01.04.20 bis 30.04.20. Die SPZ versichern dabei, dass nur Kontakte dokumentiert werden, die mindestens 10 Minuten gedauert haben und sich das betreffende SPZ an die Verfahrensvereinbarung mit der ARGE gehalten hat.

Bez. Patientenkontakte zwischen 10 und 60 Minuten, welche **nicht** die Abrechnung der Quartalspauschale auslösen, sind die Kostenträger jedoch bereit über eine mögliche Vergütung mit den SPZ zu sprechen. Daher ist eine Erfassung auch dieser Kontakte durch die SPZ notwendig. Die Vertreter der SPZ bemühen sich, dass sich alle SPZ an der Erfassung und Lieferung der Daten beteiligen.

Dieses Verfahren gilt für Behandlungen ab dem Beginn der Ausgangsbeschränkungen am 21.03.2020 bis einschließlich 30.06.2020. Der Versorgungsauftrag der SPZ bleibt unverändert. Die getroffenen Verfahrensvorschläge stellen kein Präjudiz für die Zeit nach der Pandemie dar.